TRANSPORTRECHT

INHALT 1 · 2017

8920		700			
IV A VI	BE	75		-	
VA.V	0 1	6	10	tz	=

Unterschiedliche Haftung für Güterschäden infolge mangelhafter Nebenleistungen beim Speditions- und Frachtgeschäft

Professor Dr Ingo Koller, Regensburg

Die künftige Haftungsbeschränkung für Binnenschiffe auf der Grundlage des CLNI 2012 Rechtsanwalt Dr. Dieter Rabe, Freiburg

Inventurdifferenzen im Lagerrecht
Rechtsanwalt Dr. Roman Köper, Mannheim

11

Aus Postbus wird Flixbus – Zur Abgrenzung des relevanten Marktes im Verkehrswesen

Dr. Alexander Eufinger/Prof. Dr. Ralf Vogler, Heilbronn

16

Entscheidungen

Straße

§ 415 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB

1. Die in § 415 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB geregelten, wahlweise gegebenen Ansprüche stellen bloße Modifikationen des Entschädigungsanspruchs dar, der dem Frachtführer gem. § 415 Abs. 2 Satz 1 HGB zusteht, wenn der Absender den Frachtvertrag aus Gründen kündigt, die nicht dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen sind.

2. Ein Frachtführer, der nach der Kündigung des Frachtvertrags durch den Absender zunächst den Anspruch auf die vereinbarte Fracht abzüglich seiner ersparten Aufwendungen gem. § 415 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB geltend gemacht hat, kann nachfolgend stattdessen noch die Fautfracht gem. § 415 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB beanspruchen.

BGH, Urt. v. 28.07.2016 – I ZR 252/15 **22**

Art. 17, 20, 29, 34 CMR

Bei einem sog. Kettenfrachtverhältnis stehen einem Unterfrachtführer gegenüber dem letzten Frachtführer, zu dem keine vertragliche Verbindung gemäß CMR besteht, keine Schadensersatzansprüche nach CMR zu. Daher kann er auch nicht im Wege der Drittschadensliquidation den Schaden der Absender der Waren, die ebenfalls keine Vertragspartner des Unterfrachtführers sind, gegenüber dem letzten Frachtführer geltend machen.

OLG München, Endurt. v. 21.07.2016 – 23 U 3256/15 **25**

§ 433 HGB; §§ 280, 328 Abs. 1 BGB

1. Werden Kraftstoffe versehentlich nicht in die hierfür bestimmten Tanks einer Tankstelle, sondern in die für andere Kraftstoffe bestimmten Tanks eingefüllt, so dass es dort zu Vermischungsschäden kommt, haftet der Frachtführer nach Maßgabe des § 280 BGB grundsätzlich unbegrenzt.

- 2. Entsprach es einer ständigen Übung und stillschweigenden Übereinkunft, dass die Kraftstoffe auch zur Nachtzeit angeliefert und selbständig in die Tanks der Tankstelle eingefüllt wurden, so ist damit nicht vereinbar und erscheint als treuwidrig, geltend zu machen, der Tankstellenbetreiber hätte die Betankung überwachen müssen.
- 3. Der Tankstellenbetreiber darf sich grundsätzlich darauf verlassen, dass dem Lieferanten oder dem von ihm beauftragten Frachtführer beim Nachfüllen der Kraftstofftanks kein Fehler unterläuft. Insbesondere muss sich der Tankstellenbetreiber nicht nach jeder Betankung Gewissheit über die Ordnungsmäßigkeit der Befüllung verschaffen.

LG Waldshut-Tiengen, Urt. v. 07.07.2016 – 1 O 45/16 (nicht rechtskräftig)

§ 435 HGB; Art. 29 CMR

1

1) Ein Fahrer, weicher seinen Lastzug mit Planenauflieger mit bekannt wertvollem Gut (hier Laptops) über das Wochenende in einem Gewerbegebiet in Hamburg abstellt, handelt leichtfertig i.S.d. Art. 29 CMR, § 435 HGB. (gleichzeitig Konkretisierung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 26.06.2104 – Az. 6 U 172/12 = TransportR 2014, S. 429).

LG Hamburg, Urt. v. 15.04.2016 412 HKO 73/15 (rechtskräftig)

32

29

Binnengewässer

§§ 280 Abs. 1, 611 BGB; § 21 Abs. 3 SeelotsG

1. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Binnenlotsen auf Schadensersatz ist in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 3 SeelotsG (BGH, Urt. v. 20.02.1989 – II ZR 26/88, BGHZ 107, 32, 37 [= TranspR 1989, 335]) auf grob fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Schäden beschränkt. 2. Eine Ausweitung dieses »Lotsenprivilegs« durch entsprechende Anwendung der zur Arbeitnehmerhaftung entwickelten Grundsätze mit der Folge einer unter Umständen bestehenden Quotierungsmöglichkeit bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung ist nicht zulässig.

BGH, Urt. v. 26.07.2016 – VI ZR 322/15 34

Lager

§§ 459, 425, 428 HGB

Ein Frachtführer führt einen Schaden leichtfertig herbei, wenn er eine wertvolle Uhrensendung in einer Lagerhalle, die auf einem umzäunten Gelände liegt, nur mit einer Stahltür mit Sicherheitsschloss verschlossen ist und ein ungesichertes Oberlicht hat, vorübergehend verwahrt.

Saarländisches OLG, Urt. v. 19.08.2016 – 5 U 1/15 (m. Anm. RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg)

38